



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Verordnung Kostenbeitrag

Verordnung des Rektorats über den Kostenbeitrag für das Aufnahmeverfahren des Studienfeldes Informatik gemäß § 71b Universitätsgesetz 2002 für das Studienjahr 2019/2020

(online 16.05.2019)

Beschluss des Rektorates vom 29.01.2019 sowie vom 14.05.2019

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 06/2019 vom 07.03.2019 (Ifd. Nr. 59) sowie Nr. 16/2019 vom 16.05.2019 (Ifd. Nr. 153)

GZ: 30002.51/003/2019



INHALT

Präambel	1
Kostenbeitrag	1
Inkrafttreten	1

PRÄAMBEL

Das Rektorat hat gemäß § 6 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik (Mitteilungsblatt Nr. 06/2019) beschlossen:

KOSTENBEITRAG

§ 1. (1) Für das Aufnahmeverfahren ist von den Studienwerber_innen ein Kostenbeitrag in Höhe von Euro 50,- zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist bis 03.06.2019 (24 Uhr) über das bei der Online-Registrierung zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Eine Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

§ 2. Kostenbeiträge, die außerhalb der Frist gemäß § 1 Abs. 2 überwiesen werden und zuordenbar sind, werden an den_die jeweilige_n Studienwerber_in rückerstattet.

§ 3. (1) Studienwerber_innen, die nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben und in diesem Studienjahr zu einem ordentlichen Studium des Studienfeldes Informatik zugelassen wurden, erhalten den entrichteten Kostenbeitrag in Form von Gutscheinen ersetzt.

(2) Unterbleibt das Aufnahmeverfahren, erhalten die für das Aufnahmeverfahren registrierten Studienwerber_innen, die in diesem Studienjahr zu einem ordentlichen Studium des Studienfeldes Informatik zugelassen wurden, den entrichteten Kostenbeitrag in Form von Gutscheinen ersetzt.

INKRAFTTRETEN

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler

Rektorin